

Die Besorgnis der Steuerbehörden über das Problem der Steuervermeidung und aggressiven Steuerplanung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Europäische Union 2011 die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) einführte, um die Transparenz und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung zu fördern. Seit dem 1.7.2020 sind aufgrund der Überarbeitung der Amtshilferichtlinie (DAC 6), sog. Intermediäre und steuerpflichtige Nutzer verpflichtet, Gestaltungen, die bestimmte steuerliche Auswirkungen haben, den Steuerbehörden zu melden. Auch Deutschland war verpflichtet, DAC 6 in nationales Recht umzusetzen. Nunmehr sind Steuerpflichtige und Intermediäre nach §§ 138d ff. AO verpflichtet, bestimmte gesetzlich definierte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu identifizieren, zu melden und den deutschen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen. Aussagekräftige Informationen darüber, wie wirksam DAC 6 für die Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs ist, gibt es bisher nicht. Auch fehlen Informationen darüber, welche Kosten auf Seiten der Unternehmen, aber auch auf Seiten der Finanzverwaltung, durch DAC 6 entstanden sind und weiter entstehen werden. Dies nimmt eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zum Anlass, Fragen rund um die Wirksamkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis von DAC 6 an die Bundesregierung zu adressieren (Drs. 20/6502). So möchte die Fraktion u.a. wissen, wie viele Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen bisher bei den Finanzverwaltungen eingegangen sind, und wie viele sich als verdächtige Steuergestaltung herausgestellt haben. Neben weiteren interessanten Fragen, die aus Platzgründen hier nicht beschrieben werden können, darf auch gespannt auf die Antwort gewartet werden, wie hoch die Steuermehreinnahmen aus der Bekämpfung der identifizierten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen waren. So lässt sich dann vielleicht auch die Frage beantworten, ob es sich bei DAC 6 um ein „wirksames Instrument oder Bürokratiemonster“ handelt.

Entscheidungen

EuGH: Unrechtmäßiger Verbrauch von Elektrizität – regionale Regelung eines Mitgliedstaats – von Gemeinden betraute Einrichtung sui generis – Begriff „unbedeutender Umfang der Tätigkeit“

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt darstellt, die die Übertragung der Befähigung, über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, nach sich zieht.

2. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betreibers darstellt, da sie ein Risiko zum Ausdruck bringt, das seiner Tätigkeit als Elektrizitätsverteilernetzbetreiber innewohnt. Unter der Annahme, dass diese wirtschaftliche Tätigkeit von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird, kann eine solche in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Tätigkeit nur dann als unbedeutend im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden, wenn

sie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht von minimalem Umfang und folglich von einer so geringen wirtschaftlichen Bedeutung ist, dass die Wettbewerbsverzerrungen, die sich daraus ergeben können, wenn schon nicht gleich null, so doch zumindest unerheblich wären.

EuGH, Urteil vom 27.4.2023 – C-677/21 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1045-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Besteuerung der Einkünfte aus im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien – Ungleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fonds – Steuerbefreiung nur der gebietsansässigen Fonds – Vergleichbarkeit der Situationen – Erfordernis, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen gebietsfremde Spezialimmobilienfonds für Immobilieneinkünfte, die sie auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats beziehen, teilweise körperschaftsteuerpflichtig sind, gebietsansässige Spezialimmobilienfonds hingegen von dieser Steuer befreit sind.

EuGH, Urteil vom 27.4.2023 – C-537/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1045-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vermietung von Ferienwohnungen; eigennützige Treuhand – Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 27.8.2020 als NV-Entscheidung abrufbar

Der Vermieter einer Ferienwohnung erzielt keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn der von ihm mit der treuhänderischen Vermietung be-

auftragte Vermittler diese hotelmäßig anbietet, aber ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Treuhandstellung hat, insbesondere weil er hoteltypische Zusatzleistungen auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter erbringt.

BFH, Urteil vom 28.5.2020 – IV R 10/18 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1045-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom

1. Strom wird nur dann i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG „aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt“, wenn dabei tatsächlich – physikalisch – und nicht nur bei einer kaufmännisch-bilanziellen Betrachtungsweise erneuerbare Energieträger verwendet werden.

2. Strom, der mit einem aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommenen Gasgemisch erzeugt wird, das neben Erdgas auch aus Biomasse erzeugtes Gas enthält, ist nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Steuer befreit, weil Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nr. 7 StromStG nur dann vorliegt, wenn er ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird.

BFH, Urteil vom 17.1.2023 – VII R 54/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1045-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b ErbStG

Geleistete Anzahlungen sind jedenfalls dann keine „anderen Forderungen“ i. S. von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F., wenn sie nicht für den Erwerb von Verwaltungsvermögen geleistet wurden.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht